61. Jahrgang No. 147

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Sonntag, 30. März 1913

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinzen Brandenburg, Sachsen u. Herzogt. Anhalt 20 Pf. wöchentl. bzw. 85 Pf. monatl. frei ins Haus, vierteljährl. M. 2.55. Abonnementspreis für ausserhalb bei Bezug durch die Post: monatlich 90 Pf. und vierteljährl. M. 2.70. Insertionspreis für die Zeile 30 Pf., Stellenangebote und Gesuche 40 Pf. Kleine Anzeigen: das Wort à Pf., jedes fettgedruckte Wort kostet 15 Pf. — Redaktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Strasse 48-49. Tel.: Amt Zentrum, Nr. 10181—10142.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin SW.

Filialen: Prinzenstr. 41, Wiener Str. 1-5, Frankfurter Allee 81-82, Grosse Frankfurter Str. 31, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm 4, Schmargendorfer Str. 97, Badstr. 55, Königstr. 56-57, Rosenthaler Str. 48, Rathenower Str. 3, Potsdamer Strasse 33, Leipziger Str. 103, Blücherstr. 69, Charlottenburg: Fasanenstr. 5, Kantstr. 24, Scharrenstr. 39, Friedenau: Rheinstr. 39, Halensee-Grunewald: Hertastrasse 1, Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 130, Lichterfelde-W.: Carstr. 1-3, Neukölln: Berliner Strasse 41, Pankow: Berlinerstr. 1, Schöneberg: Hauptstr. 23-24, Martin-Luther-Str. 9, Steglitz: Albrechtstr. 130, Tegel: Berlinerstr. 90, Tempelhof: Berlinerstr. 104a, Weissensee: Berlinerstr. 28, Wilmersdorf: Uhlandstr. 20-99, Brandenburg: Steinstr. 1, Frankfurt a. O., Allee 28, Wilmersdorf: Uhlandstr. 20-99, Brandenburg: Steinstr. 1, Frankfurt a. O., Allee 28, Wilmersdorf: Uhlandstr. 20-99, Brandenburg: Steinstr. 1, Frankfurt a. O., Regierungsstr. 5, Potsdam: Brandenburger Str. 23, Zossen: Breite Str. 47
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Die schwarzblauen Deckungsvorlagen.

Die Geldbeschaffung.

Ein trostloses Stück Gesetzgebung.

Nun wissen wir's, wie die Milliarde beschafft werden soll, die auf einmal vom deutschen Volke für militärische Zwecke beansprucht wird. In den Hauptzügen waren die Vorschläge schon seit einiger Zeit bekannt, aber jetzt hat man auch die Einzelheiten erfahren. Und das Urteil über diese Vorschläge? Es muß vernichtend lauten. Etwas Mühsameres, Gequälteres, Zusammengestoppelteres als diese Deckungsvorschläge ist einer gesetzgebenden Körperschaft noch niemals vorgelegt worden. Und wer trägt die Schuld an diesem trostlosen Werke, an dieser Spottgeburt von Schwäche und Verlegenheit? Die bundesstaatliche Zusammensetzung des Deutschen Reiches, die Parteiverhältnisse im deutschen Reichstag, zum größten Teile aber die politische Taktik des Reichskanzlers!

Herr v. Bethmann Hollweg hat es sich und den Regierungen der deutschen Bundesstaaten zugeschworen, nie mehr ein größeres Werk der Gesetzgebung mit der Linken gegen die Rechte zustande zu bringen. Die Verfassung für Elsaß-Lothringen, die er gegen den Widerspruch der Konservativen mit der Unterstützung der Sozialdemokraten verwirklichte, hat es ihm in dieser Beziehung angetan. Diese Schöpfung berührt ihn aus bekannten Gründen noch jetzt peinlich und niemals will er wieder solche Wege wandeln. Rechte und Zentrum können ihn stürzen, gestürzt will er aber nicht werden, und so erblickt er alles Regierungsheil nur im Zusammengehen mit den Blauschwarzen. Mit einem Starrsinn, der keinen Gegengrund gelten läßt, hält er an dieser Auffassung fest, und das betrübende Ergebnis dieser [illegible] eit sind die jetzt in ihrem ganzen Umfange [illegible] ten Deckungsvorschläge.

Sie sind nicht ein Kompromiß, sie stellen Ha[illegible] vor Kompromißlein dar, und aus jeder Zeile spricht, wenn man von dem Erbrecht des Staates absieht, das ebenfalls eingeführt werden soll, die sklavische Rücksicht auf die Konservativen und das Zentrum. Nur ihnen nicht wehe tun!

Ihre geradezu empörende Krönung erhält diese ängstliche Rücksichtnahme durch den Beschluß, das Vermögen der Kirche zu der großen Opfergabe nicht heranzuziehen. Das bischen Kapital, aber das eine arme Witwe verfügt, es soll, auch wenn es nur lumpige zehntausend Mark beträgt, zu der riesigen Opferung sein reichliches Scherflein beitragen; die lebende Hand soll geschwächt werden; aber die tote Hand, die es am ehesten vertragen könnte, soll unberührt bleiben. Die Kirche opfert nicht; sie liebt es, wenn ihr geopfert wird. Und das hält des Deutschen Reiches fünfter Reichskanzler für durchaus in der Ordnung.

Gewiß, er hatte bei der Geldbeschaffung mit der Entschiedenheit zu rechnen, mit der verschiedene Bundesstaaten über ihre Finanzhoheit wachen. Aber in dieser Beziehung war von den Regierungen dieser Staaten schon vor Jahren ein bedeutsames Zugeständnis gemacht worden. Noch vor elf oder zwölf Jahren konnte der damalige Reichsschatzsekretär Freiherr v. Thielemann im Reichstage erklären, daß an die Einführung einer Reichserbschaftssteuer nicht zu denken sei. Eine solche direkte Steuer auf das Reich zu übertragen, dafür würden die Bundesstaaten nie zu haben sein. Sechs oder sieben Jahre später waren sie aber dafür zu haben. Sie willigten sogar, und zwar einstimmig, in eine Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten.

Was lag näher, als auf diesem Wege zu verharren? Um so mehr, als die blauschwarze Mehrheit, die 1909 die Erbanfallsteuer abgelehnt hatte, inzwischen zur Minderheit geworden war! Wiederum würde der Bundesrat sich einstimmig für diese Steuer erklärt haben. Auch Bayern hätte nicht Nein gesagt, obwohl sein jetziger Ministerpräsident persönlich ein unbeugsamer Gegner der Erbanfallsteuer ist. Aber nun wollte Preußen nicht, und Preußen wollte nicht, weil der Reichskanzler und preußische Ministerpräsident es mit den Konservativen und dem Zentrum nicht verderben will.

Bayerns Ministerpräsident, ein eingefleischter Zentrumsmann, war bereit, aus sachlichen Gründen und um des lieben Friedens willen sich mit der Erbanfallsteuer abzufinden. Herr v. Bethmann Hollweg ist hier aber noch mehr Zentrumsmann als der Freiherr v. Hertling.

Dem Zentrum und den Konservativen zu Liebe wollte der Reichskanzler die Bundesstaaten bestimmen, sich mit einer anderen direkten Steuer, mit der Vermögenszuwachssteuer, die den Segen der Blauschwarzen erhalten hatte, einverstanden zu erklären. Das aber ging verschiedenen Bundesstaaten zu weit. Die Erbanfallsteuer hätte ihre Finanzhoheit beeinträchtigt; die Vermögenszuwachssteuer würde sie, wenn auch nicht sofort, so doch allmählich vernichtet haben.

Dieser Ansicht waren alle süddeutschen Staaten; ferner Sachsen, Oldenburg, die Hansastädte und einige andere. Diese Minderheit war so groß, daß der Reichskanzler es nicht wagte, sie überstimmen zu lassen. So schied auch die Vermögenszuwachssteuer aus der Reihe der großen Mittel, um die Deckung zu beschaffen, aus.

Ein dritter Weg bot sich aber noch, um die Auffassung des Bundesrats mit den Parteiverhältnissen im Reichstag einigermaßen in Einklang zu bringen. Dieser dritte Weg bestand in der Verwirklichung der Vorschläge des Grafen v. Schwerin-Löwitz, Uebertragung aller Stempelsteuern auf das Reich, und so weiter. Hätte sich der Reichskanzler damit einverstanden erklärt, so würde eine große Mehrheit im Bundesrate zugestimmt haben; dem Deutschen Reiche winkte auf diesem Wege Einheitlichkeit in der Stempelgesetzgebung, Freizügigkeit der Urkunden (ein in Bayern abgestempelte Urkunde hätte ohne weiteres auch in Preußen gegolten) und andere schätzbare Errungenschaften. Aber auch diesen Weg mochte der Reichskanzler nicht beschreiten.

Warum? Weil Graf v. Schwerin-Löwitz zwar ein Konservativer ist, verschiedene Konservative aber, namentlich Herr v. Heydebrand, Gegner seiner Vorschläge sind. Sie fürchten, daß, wenn der Reichstag die Festsetzung aller Stempelabgaben in die Hand bekäme, verschiedene, den Großgrundbesitz besonders berührende Abgaben, namentlich der Jagdstempel, der Fideikommißstempel und andere derartige Stempelgebühren, unangenehm erhöht werden könnten. Gefügig wie Herr v. Bethmann Hollweg ist, sobald es sich um Wünsche der Konservativen und des Zentrums handelt, trat er also im Bundesrat gegen die Schwerin-Löwitzschen Vorschläge auf. Herr v. Heydebrand will von ihnen nichts wissen und damit ist dem Reichskanzler die Stellungnahme vorgezeichnet.

Da Preußen mit seinem Gewicht gegen sie auftrat, brauchen die Schwerin-Löwitzschen Vorschläge nicht durch. So erwies sich auch der dritte Weg als ungangbar und in dieser Verlegenheit erinnerte man sich der schon 1909 von der Rechten [illegible] schlagenen „Erledigung" der Matrikularbeiträge. So sind die jetzigen Deckungsvorschläge zustande gekommen als die traurigste Finanzquacksalberei der letzten zwanzig Jahre.

Blauschwarz sind sie gestempelt. Sie tragen das Zeichen, in dem der jetzige Reichskanzler fortan nur noch regieren will.

Fortan?

Wie lange ist das?

*

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen aus den mehrere tausend Druckzeilen umfassenden finanziellen Gesetzesvorlagen, die zur Kostendeckung für die Militärvorlage ausgeheckt worden sind:

Der „einmalige außerordentliche Wehrbeitrag".

Der Gesetzentwurf über die einmalige Vermögenssteuer umfaßt 67 Paragraphen. Davon besagen:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten der Wehrvorlagen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein einmaliger außerordentlicher Beitrag erhoben, der in einer Abgabe von 0,5 vom Hundert des Vermögens besteht. Bei denjenigen in § 11 genannten Personen, die ein Einkommen von fünfzigtausend Mark oder darüber haben, muß der Beitrag ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe des Vermögens mindestens 2 vom Hundert ihres Einkommens betragen.

§ 2.

Als Vermögen im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 3.

Den Grundstücken (§ 2 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten.

§ 4.

Zum Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

§ 5.

Als Kapitalvermögen (§ 2 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 2 Nr. 1, § 3 oder unter § 2 Nr. 2, § 4 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben der Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Fürsorgestiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

§ 6.

Die Vorschrift in § 5 Nr. 5 gilt nicht

a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aus der Reichsversicherung;

c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 7.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen sind bei der Vermögensfeststellung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 8.

Als Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 5 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 2 Nr. 1, § 3) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 2 Nr. 2, § 4) anzusehen sind.

§ 9.

Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

Der Inhaber ist berechtigt, den Betrag des Wehrbeitrags, soweit er nicht auf den nach diesem Gesetze zu berechnenden Wert seiner Nutzung entfällt, aus dem Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögen zu entnehmen oder dieses Vermögen in gleicher Höhe dinglich zu belasten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung Dritter bedarf.

§ 10.

Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Beitragspflichtigen (Agrarierparagraph) sowie der Wert der dem Beitragspflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 5 Nr. 5 bezeichneten Art.

Nicht abzugsfähig sind

a) Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);

b) Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensstücken stehen.

Wird der Wehrbeitrag nur von dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen erhoben (§ 11 Nr. II), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 11.

Beitragspflichtig sind

I. mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als einem Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

2. diejenigen nichtreichsangehörigen Personen, welche auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie in einem deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;

3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten;

II. mit ihrem inländischen Grundvermögen (§ 2 Nr. 1, § 3) und inländischen Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2, § 4):

alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

§ 12.

Beitragspflichtig sind ferner Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar

1. mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens, wenn sie im Inland ihren Sitz haben;

2. mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen, wenn sie im Inland keinen Sitz haben.

Bei Berechnung des beitragspflichtigen Vermögens sind auch abzuziehen bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital nach seinem Nennwert, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital nach seinem Nennwert und die Geschäftsguthaben der persönlich haftenden Gesellschafter.

Im Falle der Nr. 2 oder wenn eine inländische Gesellschaft im Ausland Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, findet dieser Abzug nur anteilweise statt.

§ 13.

Der Wehrbeitrag wird nicht erhoben, von dem Vermögen, das den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigt.

§ 14.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen zusammenzurechnen ist, der Staatskasse gegenüber als Gesamtschuldner der Abgabe verpflichtet.

§ 15.

Die Höhe des beitragspflichtigen Vermögens ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 zu ermitteln.

Das Betriebsvermögen (§ 2 Nr. 2) kann auch nach dem Stande am Schlusse des vorangegangenen letzten Betriebsjahrs ermittelt werden, sofern für den Betrieb regelmäßige jährliche Rechnungsabschlüsse gemacht werden.

§ 16.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Ertragswert zugrunde gelegt (!) Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.